



Potsdam, 31. März 2026

Pflichten des Antragstellenden im Zusammenhang mit der Nachweisführung gemäß Richtlinie AUKM Biodiversität, Ökolandbau und Bodenschutz im Förderprogramm „Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen“ (FP 3160)

Beratung und Koordination

Für die Bindungen 2161 / 3161 und 2161a / 3161a (ein- bis zweijährige Kulturen) unterzieht sich der Antragstellende der Beratung (Anbauplanung und Saatgutbeschaffung) und Koordination des Vereins zur Erhaltung und Rekultivierung von Nutzpflanzen, VERN e. V., Burgstr. 20, D-16278 Greiffenberg/Uckermark, Tel.: 033334-70232, E-Mail info@vern.de , Homepage: www.vern.de.

Für die Bindung 2162 / 3162 unterzieht sich der Antragstellende der Beratung durch die LVGA, Obstbau-Versuchsstation in Müncheberg, die Teil der Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau und Arboristik e. V. in Großbeeren ist: Herrn Hahn, Tel.: 033432/917852
E-Mail: obvs@lvga-bb.de

**Förderfähiger Flächenumfang und Saatgutnachweise
Bindungen 2161 / 3161 und 2161a / 3161a (ein- bis zweijährige Kulturen)**

Der förderfähige Flächenumfang je Sorte im antragstellenden Unternehmen beträgt maximal 10 ha. Bei Getreide sind 20 ha / Sorte zugelassen. Der Anbau der zu fördernden Sorten über den gesamten Verpflichtungszeitraum (3 Jahre) ist erwünscht, ein Wechsel auf andere, in der Roten Liste aufgeführten Sorten resp. Arten jedoch unschädlich. Die Flächenrotation im Rahmen der betrieblichen Fruchtfolge ist zulässig.

Spätestens zur Mai-Antragstellung übergibt der Antragstellende zum Zahlungsantrag eine Auflistung über angebaute Sorten bzw. Arten (ggf. Stützfrüchte), Saatgutbezüge sowie Umfang und Lage der Antragsflächen (FLIK und Parzellennummer) den Bewilligungsbehörden. Dazu ist das Dokument im Inet Agar (WebClient) "AFA26 Zusatzangaben 3160-"

KLIMA. SCHUTZ.
Brandenburg handelt.



Dienstgebäude

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
Lindenstraße 34a

14467 Potsdam
14467 Potsdam

Telefon Zentrale

+49 331 866-0

Fax Poststelle MLEUV

+49 331 866-7070

Haltestellen

Alter Markt / Landtag
Schloßstraße

Linien

Tram: 91, 92, 93, 96, 98, 99
Bus: 580, 605, 606, 609, 610, 612,
614, 631, 638, 650, 695, X15

vom Antragsteller zu verwenden. Hintergrund ist das pünktliche Vorliegen der Daten zur Flächenbesichtigung bei der Saatenanerkennung im LELF L3.

Mit der Antragsstellung beim zuständigen Amt für Landwirtschaft des Landkreises bzw. beim LELF, Referat L3, sind entsprechende Nachweise zum eingesetzten Saatgut (Saatgutlieferscheine und Rechnungen bzw. Aufzeichnungen über eigenen Nachbau), Aussaattermin und Angaben zu den Vor- und Vorvorfrüchten bis 31.05. einzureichen.

Die Flächen müssen über einen bewertbaren und erntewürdigen Feldbestand verfügen und beantragte Sorten müssen in Hauptfruchtstellung (Zeitraum 01.06. bis 15.07.) stehen.

Bindung 2162 / 3162 (Dauerkulturen)

Der förderfähige Flächenumfang bei Baumobst beträgt maximal 10 ha je Antrag. Die Anzahl der Gehölze sollte 20 Bäume je Sorte nicht überschreiten. Resistenzträger sollten bevorzugt gepflanzt werden.

Der Antragsteller ist verpflichtet, einen Pflanzplan an die Obstbau-Versuchsstation zu übergeben. Gegenüber der Bewilligungsbehörde ist im Mai des lfd. Verpflichtungsjahres der Bestand zu melden. Zusätzlich sind jährlich die Abgänge mit Anzahl, Sorte und Rodedatum innerhalb von 30 Tagen nach Rodung zu melden. Wenn eine Nachpflanzung aus sachlichen Gründen (z. B. Auftreten von bodenbürtigen Krankheiten) nicht möglich ist, sollte die Nachpflanzung an einem geeigneten Standort erfolgen. Die Vollzugsmeldung ist innerhalb von 30 Tagen erforderlich.

Spätestens zur Mai-Antragsstellung übergibt der Antragsteller mit dem Zahlungsantrage eine Auflistung über angebaute Sorten bzw. Arten, sowie Umfang und Lage der Antragsflächen (FLIK und Parzellennummer) den Bewilligungsbehörden. Dazu ist das Dokument im Inet Agar (WebClient) "AFA26 Zusatzangaben 3160" vom Antragsteller zu verwenden.

Mit der Antragsstellung beim zuständigen Amt für Landwirtschaft des Landkreises sind entsprechende Sortennachweise (Rechnungen Baumschule, Pflanzgutbelege) einzureichen.

Bei Dauerkulturen gilt als förderfähige bewirtschaftete Fläche die bepflanzte Fläche und das technologisch erforderliche Vorgewende. Ödland, Dauerwege und Beregnungsteiche zählen nicht zur förderfähigen Fläche gemäß FP 3160.

Feldbesichtigung

Bindungen 2161 / 3161 und 2161a / 3161a Die zu fördernden Flächen bzw. Feldbestände mit den beantragten Bindungen 2161 / 3161 und 2161a / 3161a müssen dem Sortenbild der laut Antrag angebauten

Sorte resp. Art entsprechen und eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung aufweisen. Die Flächen müssen über einen bewertbaren und erntewürdigen Feldbestand verfügen, notwendige Stützfrüchte sind bei der Antragstellung anzugeben, beantragte Sorten müssen in Hauptfruchtstellung (Zeitraum 01.06. bis 15.07) stehen.

Die Gewährung einer Zuwendung für die Bindung 2161a/3161a ist gemäß Richtlinie AUKM Biodiversität, Ökolandbau, und Bodenschutz an einen Mehraufwand für Aussaat, Aufbereitung und Qualitätssicherung kleiner Partien gebunden. Dieser wird folgendermaßen definiert:

Auf der beantragten Fläche bzw. bei Antragsflächen > 1 ha auf mindestens 1 ha der Antragsfläche

- sind Mindestentfernungen zu Beständen, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können, einzuhalten
- beim Anbau von Roggen - 250 m zu anderen Roggensorten
- beim Anbau von Gerste - 20 m zu Gerstensorten mit anderer Zeiligkeit
- beim Anbau von Weizen - 20 m zu Spelzweizen (Dinkel) und Emmer
- beim Anbau von Spelzweizen - 20 m zu Weizen und Emmer
- beim Anbau von Emmer - 20 m zu Weizen und Spelzweizen

Bei allen anderen selbstbefruchtenden Arten genügt ein durchgehender Trennstreifen von 40 cm Breite. Beim Anbau fremdbefruchtender Arten sind im Einzelfall die konkreten Abstände mit dem Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF), Referat L3 (Saatenanerkennung), abzustimmen.

Kontakt: saaten@lelf.brandenburg.de

- In Getreideflächen:
 - darf der Besatz mit anderen Getreidearten 10 Pflanzen je Prüfstreifen (150 m²) nicht überschreiten,
 - darf der Besatz mit Flughafer 2 Pflanzen je Prüfstreifen und bei Haferflächen 0 Pflanzen/Prüfstreifen nicht überschreiten,
 - dürfen max. 20 Pflanzen je Prüfstreifen Mutterkornbefall aufweisen. Max. 5 Pflanzen je Prüfstreifen dürfen Brandkrankheiten aufweisen.
- In Buchweizenbeständen:
 - darf der Besatz mit Knötericharten 50 Pflanzen je Prüfstreifen (150 m²) nicht überschreiten,
 - darf der Besatz mit schwer trennbaren Arten (Hirse, Phacelia, Kornblume und Rettich) 90 Pflanzen insgesamt je Prüfstreifen nicht überschreiten.

Im Rahmen der Flächenbesichtigung entscheidet das Referat Saatenanerkennung des LELF über die Erfüllung der o. g. Kriterien für die Bindung 3161a . Die Förderung dieser Bindung trägt Bonuscharakter und verpflichtet nicht zur Einhaltung des fünfjährigen Verpflichtungszeitraumes. Nichterfüllung in Einzeljahren führt nicht zur Rückforderung bereits erhaltener Zuwendungen für die Bindung 3161a. Für nebeneinanderliegende Parzellen mit unterschiedlichen Bindungen (3161 bzw. 3161, 3161a) aber der gleichen Art und Sorte, sind diese durch einen Trennstreifen sichtbar zu machen.

Bindung 2161 / 3162

Die Obstbau-Versuchsstation der LVGA ist zuständig für die Beurteilung der beantragten Dauerkulturen (Bindung 2162) mit folgenden Aufgaben

- Betriebsbegehung
- Prüfung Pflanzplan
- Sortenprüfung gem. BLE-Liste / Identifikationsprüfung der Sorten

Eine Liste der förderfähigen Sorten ist im Internet unter folgendem Link abrufbar:

<https://pgrdeu.genres.de/on-farm-bewirtschaftung/rote-liste-nutz-pflanzen/>

Von einer Förderung im Rahmen dieser Maßnahme ausgeschlossen bleiben Sorten, für die eine saatgutrechtliche Zulassung und/oder Sortenschutz (ausgenommen davon sind Sorten die im Rahmen der Erhaltungssortenverordnung

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/erhaltungsv/gesamt.pdf> beim Bundessortenamt geführt werden) besteht oder eine Zulassung bzw. eine Sortenschutzerteilung beantragt ist.